



Schriftordnung

A. Kurzzusammenfassung

I. Allgemeines

- Gliederung: **A.** → **I.** → **1.** → *a* (*kursiv*) → *aa* → (*I*) → (*a*) → (*aa*)
- Rechtsvorschriften: § 999a Abs. 1 S. 1 Hs. 1 Var. 1 Nr. 1 lit. a BGB
- Abkürzungen: z.B., a.A., i.S.v., i.V.m.
- Ordnung der Literatur in den Fußnoten

II. Gerichtsentscheidungen

Amtliche Sammlung vor herkömmlichen Zeitschriften und keine Mehrfachnennung der amtlichen Sammlung:

- BVerfGE 7, 198 (209); 28, 282 (292).
- BGHZ 83, 122 = NJW 1982, 1703.
- LG München I ZIP 2014, 570 (573).

Nicht veröffentlichte Entscheidungen:

- BGH, Beschl. v. 27.11.2018 – Az.: 2 StR 481/17, Rn. 7 – openJur.

III. Parlamentaria

- BT-Drucks. 15/4832, S. 1.
- RL 2001/42/EG v. 27.6.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. 1 L 197, S. 30.

IV. Zeitschriftenbeiträge

- *Bürkle*, DB 2004, 2158 (2159).
- *Schmolke*, RIW 2012, 224 (226).

Archivbeiträge, die nach der Nummer des Jahrgangs zitiert werden, wie folgt:

- Martini, JöR 59 (2011), 279 (282).

V. Lehrbücher und Monographien

Bei der ersten Nennung:

- *Dreher*, Die Versicherung als Rechtsprodukt, 1991, S. 125.
- *Rengier*, Strafrecht Besonderer Teil I, 23. Aufl. 2021, § 7 Rn. 8.

Ab der zweiten Nennung wie folgt:

- *Dreher* (Fn. XX), S. 144.
- *Rengier* (Fn. XX), § 7 Rn. 9.

VI. Beiträge in Sammelwerken

Bei der ersten Nennung:

- *Canaris*, in: FS Bydlinski, S. 47 (99).

- *Hubig*, in: Fastie, Opferschutz im Strafverfahren, 3. Aufl. 2017, S. 67 (70).

Ab der zweiten Nennung:

- *Canaris* (Fn. XX), S. 99.
- *Hubig* (Fn. XX), S. 70.

VII. Kommentare

Bei der ersten Nennung:

- *Herrler*, in: Grüneberg, BGB, 81. Aufl. 2022, § 985 Rn. 2.
- *Wendehorst*, in: MüKo-BGB, Bd. 2, 8. Aufl. 2019, § 312 Rn. 31.
- *Calliess*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 256 EUV Rn. 29.

Ab der zweiten Nennung:

- *Herrler* (Fn. XX), § 985 Rn. 2.
- *Wendehorst* (Fn. XX), § 312 Rn. 11.
- *Calliess* (Fn. XX), Art. 256 EUV Rn. 29.

VIII. Inhalte aus dem Internet

Bei der ersten Nennung:

- *Bussmann/Nestler/Salvenmoser*, Wirtschaftskriminalität und Unternehmenskultur 2013, <https://files.vogel.de/vogelonline/vogelonline/files/5947.pdf>, zuletzt abgerufen am 10.2.2022.

Ab der zweiten Nennung:

- *Bussmann/Nestler/Salvenmoser* (Fn. XX), S. 9.

IX. Zeitungsartikel

- *Böckenförde*, Die Würde des Menschen war unantastbar, FAZ v. 3.9.2003, S. 33 f.
- *Böff*, „Niemand hat moralisch eine weiße Weste“, FURIOS v. 15.12.2014, <https://furius-campus.de/2014/12/15/niemand-hat-moralisch-eine-weiße-weste/>, zuletzt abgerufen am 10.2.2022.

B. Detaillierte Anforderungen

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines	3	2. Nachweise	5
1. Formatierung	3	a) Gerichtsentscheidungen	5
a) Seitenlayout.....	3	b) Parlamentaria	6
b) Format.....	3	c) Zeitschriftenbeiträge	6
2. Gliederung des Fließtextes	3	d) Lehrbücher und Monographien.....	7
3. Abstract	3	e) Beiträge in Sammelwerken	7
4. Vortext	3	f) Kommentare	8
5. Inhaltsverzeichnis.....	3	g) Inhalte aus dem Internet.....	8
6. Text	4	h) Zeitungsartikel	8
7. Anhang: Diagramme, Grafiken und Tabellen	4	i) Telemedien	9
II. Fußnoten.....	4		
1. Allgemeines	4		

I. Allgemeines

1. Formatierung

a) Seitenlayout

- Seitenränder: jeweils 2,5 cm
- Ausrichtung: Blocksatz

b) Format

- Schriftart: Times New Roman
- Schriftgröße: 12 pt in Fließtext und Überschriften, 10 pt in Fußnoten
- Zeilenabstand: 1,15 Zeilen
- Absatzabstand: 6 pt nach Textabsätzen, 12 pt vor Überschriften

2. Gliederung des Fließtextes

a) Gliederungsebenen:

A. → I. → 1. → a) (*kursiv*) → aa) → (1) → (a) → (aa)

b) Weitere Ebenen sind grundsätzlich nicht erlaubt.

c) Verweise erfolgen in Fußnoten (S./Vgl. dazu oben/unten B. II. 3.).

3. Abstract

Vor der ersten Überschrift ist ein kurzer Abstract in kursiver Schrift voranzustellen, der dem Leser einen inhaltlichen Einblick in den Beitrag ermöglicht und letzteren charakterisiert (ca. 100 bis 120 Worte, keine Fußnoten).

4. Vortext

Erste Fußnote mit *: Angaben zum Verfasser: Vorname, Nachname, Semester, Fach der Arbeit, „erarbeitet bei Professor x“, wenn es sich um keine Seminar- oder Abschlussarbeit handelt auch sonstige, fachbezogene Nebentätigkeiten. Die Fußnoten danach sind beginnend mit der Nummer „1“ zu nummerieren.

5. Inhaltsverzeichnis

Dem Text ist ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen, das dem Leser einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Beitrages gibt. Es ist auf die ersten drei Ebenen zu beschränken.

Der Anhang (vgl. I. 7.) wird in das Inhaltsverzeichnis aufgenommen. Im Inhaltsverzeichnis entspricht der Anhang einer Überschrift der ersten Ebene.

6. Text

a) *Kursivdruck* für Hervorhebungen, Namen von realen Personen von realen Personen (einschließlich des akademischen Grades), Eigen- und Markennamen sowie fremdsprachliche Begriffe.

b) Datumsangaben: TT.MM.JJJJ (ohne führende Nullen, z.B. 1.5.2022)

c) Zitierweise für Rechtsvorschriften: § 999a Abs. 1 S. 1 Hs. 1 Var. 1 Nr. 1 lit. a BGB

Die Gesetzesbezeichnung ist stets mit anzugeben.

Die Bezugnahme auf mehr als einen Paragraphen wird durch „§§“ kenntlich gemacht. Bei der Nennung mehrerer Artikel bleibt es hingegen bei „Art.“ (nicht „Artt.“). Werden zwei aufeinanderfolgende Vorschriften zitiert, ist der erste zu nennen und dahinter ein „f.“ (folgende) zu setzen (z.B. „§§ 833 f. BGB“). Bei mehr als zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Vorschriften wird die Zahl der ersten und letzten durch einen Halbgeviertstrich verbunden (z.B. „Art. 1–19 GG“). Der Halbgeviertstrich (–), der etwa als „Bis-Strich“ oder Gedankenstrich eingesetzt wird, ist nicht mit dem Viertelgeviertstrich (-) zu verwechseln, der etwa als Bindestrich verwendet wird. Ein Halbgeviertstrich kann unter macOS mit der Tastenkombination option/alt + Minus, in Word auf Windows mit der Tastenkombination Strg + Nummernfeld-Minus eingefügt werden.

Zwischen Gliederungszeichen wie „§“, „Art.“, „Abs.“ oder „S.“ und der darauffolgenden Zahl werden geschützte Leerzeichen eingefügt. Ein geschütztes Leerzeichen kann unter Windows mit der Tastenkombination Strg + Shift + Space, unter macOS mit der Tastenkombination option/alt + Space eingefügt werden.

d) Wörtliche Zitate im Text oder in den Fußnoten sind nur sinnvoll, wenn es sich um auslegungsbedürftige oder besonders prägnante Formulierungen handelt und diese nicht schon in den allgemeinen (Fach-) Sprachgebrauch übergegangen sind. Sie sind zwingend mit Anführungszeichen zu kennzeichnen. Grammatikalische Anpassungen des wiedergegebenen Textes sind durch Einfassung der geänderten Teile in eckige Klammern zu kennzeichnen (z.B. „Angesichts dies[er] teleologische[n] Auslegung“). Eigene Hervorhebungen sind durch den Zusatz „Hervorhebung d. Verf.“ zu kennzeichnen.

e) Abkürzungen sollen nur dann eingesetzt werden, wenn sie im allgemeinen Sprachgebrauch üblich sind (etwa „z.B.“, „d.h.“, „a.A.“, „i.S.v.“, „i.V.m.“, „i.H.v.“) oder bei ihrer ersten Verwendung erläutert werden.

f) Es kann geschlechtergerecht formuliert werden.

7. Anhang: Diagramme, Grafiken und Tabellen

Dem Fließtext ist bei Bedarf ein Anhang beizufügen. Dieser kann etwa Diagramme, Grafiken, Tabellen und Übersetzungen enthalten. Der Anhang erhält einen eigenen, vom Fließtext losgelösten Gliederungspunkt.

Die Verwendung von Diagrammen, Grafiken und Tabellen ist nur zulässig, soweit damit selbst gesammelte Daten oder erbrachte Leistungen dargestellt werden. Die Inhalte des Anhangs sind in der Reihenfolge nummeriert, in der im Fließtext auf sie Bezug genommen wird. Wenn die dort enthaltenen Informationen im Fließtext zitiert werden, so ist in der Fußnote auf den jeweiligen Bestandteil des Anhangs zu verweisen.

Beispiel:

- Vgl. Tabelle 1 und 2, siehe Anhang.

II. Fußnoten

1. Allgemeines

a) Jede Fußnote beginnt mit einem Großbuchstaben und endet mit einem Punkt.

b) Fußnotenzeichen stehen im Text grundsätzlich hinter dem Satzzeichen, das die Aussage abschließt, auf die sich die Fußnote bezieht. Hiervon kann etwa abgewichen werden, wenn ein Satz mehrere, durch unterschiedliche Quellen belegte Aussagen enthält.

c) Enthält eine Fußnote mehrere Fundstellen, werden diese jeweils durch ein Semikolon getrennt.

d) Zwischen Zahl und „f(f).“ steht ein (geschütztes) Leerzeichen.

e) Literatur ist grundsätzlich in aktueller Auflage zu zitieren. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Es sind unbedingt Primärquellen zu zitieren; die ergänzende Angabe von Sekundärliteratur ist stets, die alleinige Angabe nur höchst hilfsweise zulässig (etwa bei Unauffindbarkeit der Primärquelle).

f) Wird ein/e Autor/in innerhalb einer Fußnote mehrfach zitiert, wird der Name nach der ersten Nennung durch „ders.“ bzw. „dies.“ ersetzt.

g) Die Verwendung von „ebd.“, „ibid.“ etc. ist unzulässig.

h) Hat ein Werk vier oder mehr Autoren/innen, ist in der Fußnote nur der/die erste Autor/in zu nennen (z.B. *Heinig et al.*, JZ 2020, 861).

i) Es ist unbedingt auf eine einheitliche Anordnung der Nachweise in den Fußnoten zu achten.

aa) Bei der Literatur ist die Quellengattung zu kategorisieren (zuerst Monographien, dann Beiträge in Sammelwerken, Beiträge in Archivzeitschriften, Beiträge in Zeitschriften, Lehrbücher, Handbücher und zuletzt Kommentare). Werke derselben Quellengattung sind ebenfalls in einer einheitlichen Reihenfolge anzuordnen (bspw. Alphabetisch oder chronologisch).

Ausnahmsweise kann diese Anordnung durchbrochen werden, wenn eine Quelle besonders prägnant und treffend die Aussage im Text belegt oder die Aussage im Text vor allem auf eine konkrete Quelle zurückzuführen ist.

bb) Bei Gerichtsentscheidungen ist eine chronologische (von alt zu neu aufsteigende) Anordnung zu wählen, um die Entwicklung der Rechtsprechung zu verdeutlichen. Dabei gilt es auch die Hierarchie der Gerichte abzubilden (etwa EuGH vor EuG und dieser vor den obersten deutschen Gerichten).

Auch hier kann diese Anordnung ausnahmsweise durchbrochen werden, wenn ein Urteil besonders prägnant und treffend die Aussage im Text belegt oder die Aussage im Text vor allem auf ein konkretes Urteil zurückzuführen ist.

j) „Vgl.“ zu Beginn eines Quellenzitats ist nur dann sinnvoll, wenn die zitierte Quelle die im eigenen Text vorgenommene Aussage nicht exakt deckt. Dann sollte in der Fußnote kurz gekennzeichnet werden, worin die Abweichung besteht.

k) Es soll nicht „m.w.N.“ (i.e. mit weiteren Nachweisen) zitiert werden.

2. Nachweise

a) Gerichtsentscheidungen

Gerichtsentscheidungen sollten, soweit möglich, unter Angabe einer Randnummer, bei deren Fehler unter Nennung einer Seite zitiert werden. Wird eine bestimmte Stelle der Entscheidung zitiert, so ist im Anschluss an die erste Seite in Klammern diejenige Seite anzugeben, auf der die Stelle beginnt. Beginnt sie schon auf der ersten Seite, wird sie nicht noch einmal in Klammern angegeben.

Beispiele:

- BGH NJW 2012, 3505 Rn. 8.
- LG München I ZIP 2014, 570 (573).
- OLG Köln NJW-RR 2012, 174.

Gerichtsentscheidungen sind zunächst auf die Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung hin zu prüfen. Die Zitation der amtlichen Sammlung ist zwingend zu bevorzugen und – soweit möglich – mit einer Parallelfundstelle zu belegen.

Beispiel:

- BGHZ 103, 184 (190) = NJW 1988, 1579 (1582).

Wird eine amtliche Sammlungen zitiert, so folgt auf ihren abgekürzten Namen die Zahl des Bandes, in dem die Entscheidung abgedruckt ist, darauf die ersten Seite der Entscheidung und schließlich die Seite, auf der die Stelle beginnt, auf die Bezug genommen wird. Wird dieselbe Sammlung mehrfach hintereinander zitiert, wird der Name der Sammlung nicht wiederholt; es erfolgt eine Trennung durch ein Semikolon.

Beispiel:

- BVerfGE 7, 198 (209); 28, 282 (292).

Ist die Entscheidung nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, wird – sofern vorhanden – die Fundstelle einer gut zugänglichen Zeitschrift (etwa der NJW) an erster Stelle. Entscheidungen aus Zeitschriften werden unter Angabe des Gerichts, der Fundstelle sowie ggf. der konkreten Seitenzahl zitiert.

Beispiel:

- LG München I ZIP 2014, 570 (573).

Nicht veröffentlichte Entscheidungen sind unter Angabe des Gerichts, dem Entscheidungstyp („Urt.“ oder „Beschl.“), dem Datum, dem Aktenzeichen, der konkreten Randnummer sowie der Quelle zu zitieren.

Beispiele:

- BGH, Beschl. v. 27.11.2018 – Az. 2 StR 481/17, Rn. 7 – openJur.
- VG Bayreuth, Urt. v. 9.5.2006 – Az. B 1 K 05.768, Rn. 49 – juris.

Bei Entscheidungen internationaler Gerichte wird die jeweils übliche Zitierweise verwendet. Entscheidungssammlungen oder Internetseiten der Gerichte enthalten meist einen Zitiervorschlag. Für die Gerichte der europäischen Union: https://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_126035/de/

Beispiel:

- EuGH, Urt. v. 23.7.2005, Schempp, C-403/03; EU:C:2005:446, Rn. 19.

Entscheidungen ausländischer Gerichte werden nach der im Ursprungsland üblichen Art zitiert.

Beispiele:

- The Village of Skokie v. The National Socialist Party of America, 373 N.E. 2d 21.
- New York Times Co. v. Sullivan, 376 U.S. 254 (273).

b) Parlamentaria**Beispiele:**

- BT-Drucks. 15/4832, S. 1.
- RL 2001/42/EG v. 27.6.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. 1 L 197, S. 30.

c) Zeitschriftenbeiträge

Beiträge in Zeitschriften werden unter kursiver Angabe des/der Autor/in sowie der Fundstelle zitiert. Der Titel des Beitrages sowie die Angabe „S.“ für „Seite“ entfällt. Die Stelle innerhalb des Beitrages, auf die sich bezogen wird, ist nach der ersten Seite in Klammern anzufügen. Wird sich gerade auf die erste Seite bezogen, wird diese nur einmal zitiert. Bei gängigen Zeitschriften ist nur der Kurztitel zu nennen.

Beispiele:

- *Bürkle*, DB 2004, 2158 (2159).
- *Schmolke*, RIW 2012, 224 (226).

Bei weniger bekannten Zeitschriften ist bei der ersten Erwähnung der vollständige Titel aufzuführen und der Kurztitel in Klammern zu setzen. Bei weiteren Erwähnungen wird sodann nur noch der Kurztitel genannt.

Beispiel:

- *Waytz/Dungan/Young*, Journal of Experimental Social Psychology 49 (2013) (JESP), 1027 (1028).

Die Jahrhundertangabe des Erscheinungsjahres wird ausnahmslos angefügt. Bei Zeitschriften, die üblicherweise mit Jahrgang und Erscheinungsjahr angegeben werden (typischerweise Archivzeitschriften), folgt jedoch das Erscheinungsjahr in Klammern.

Beispiel:

- *Martini*, JöR 59 (2011), 279 (282).

Urteilsanmerkungen werden mit Nachname und Fundstelle angegeben, also wie Aufsätze zitiert.

Beispiel:

- *Ulmer*, NJW 2015, 2145 (2150).

Anderes gilt, sofern auf die Anmerkung selbst nicht Bezug genommen wird.

Beispiel:

- BGH NJW 2015, 2145 m. Anm. *Ulmer*.

Für Zeitschriften, deren Seitenzählung mit jedem Heft von Neuem beginnt, wird die Heftnummer mit angegeben:

Beispiel:

- *Lepsius*, APuZ 37/2021, 13 (15).

d) Lehrbücher und Monographien

Zur Zitation von Lehrbüchern und Monographien wird bei erstmaliger ein Vollzitat gebildet. Anzugeben sind Verfasser, Titel, Auflage, Erscheinungsjahr sowie die genaue Fundstelle. Das Erscheinungsjahr wird nach Angabe der Auflage angegeben. Die genaue Fundstelle wird unter Angabe der Randnummer, sofern diese vorhanden ist, zitiert. Sofern die Randnummern nicht durchgehend, sondern durch Abschnitte getrennt nummeriert sind, ist vor der Randnummer der entsprechende Abschnitt durch „§“ bzw. „Kap.“ anzugeben. Die Seitenzahl ist somit nur in Ausnahmefällen anzugeben.

Beispiele:

- *Dreher*, Die Versicherung als Rechtsprodukt, 1991, S. 125.
- *Rengier*, Strafrecht Besonderer Teil I, 23. Aufl. 2021, § 7 Rn. 8.

Ab der zweiten Nennung werden der vollständige Titel und die Auflage nicht mehr genannt. Vielmehr wird im Anschluss an den Autoren/innennamen in Klammern auf die vorhergehende Fußnote verwiesen, in der das Werk zum ersten Mal zitiert wurde.

Beispiele:

- *Dreher* (Fn. XX), S. 144.
- *Rengier* (Fn. XX), § 7 Rn. 9.

e) Beiträge in Sammelwerken

Für Beiträge in Fest- und Gedächtnisschriften werden nur der/die Autor/in des zitierten Beitrages, der Name der gewürdigten Person sowie das Erscheinungsjahr angegeben. Bei Beiträgen aus sonstigen Sammelwerken wird anstelle der gewürdigten Person der/die Herausgeber/in und der Titel des Sammelwerks angegeben. Vor der Angabe der Seitenzahl wird ein „S.“ hinzugefügt.

Beispiele:

- *Canaris*, in: FS Bydlinski, 2002, S. 47 (99).
- *Lorenz*, in: GS Wolf, 2011, S. 77 (81).
- *Hubig*, in: Fastie, Opferschutz im Strafverfahren, 3. Aufl. 2017, S. 67 (70).

Ab der zweiten Nennung folgt auf den Name des/der Autor/in lediglich die Angabe der Fußnote, in der der Beitrag erstmals zitiert wurde.

Beispiele:

- *Canaris* (Fn. XX), S. 99.
- *Lorenz* (Fn. XX), S. 81.
- *Hubig* (Fn. XX), S. 70.

f) Kommentare

Zur Zitation von Kommentaren wird bei erstmaliger Nennung ein Vollzitat gebildet. Angegeben werden der Name des/der Bearbeiters/in, der Name des/der Herausgeber/in, Begründer/in oder die Bezeichnung des Werkes, die Auflage, das Erscheinungsjahr, die konkrete Fundstelle. Besteht der Kommentar aus mehreren Bänden, so ist der jeweilige Band anzugeben. Die konkrete Fundstelle nennt zunächst den Paragraphen („§“) oder Artikel („Art.“), darauf die Randnummer („Rn.“), Anmerkung („Anm.“) oder Textziffer („Tz.“), auf die Bezug genommen wird.

Beispiele:

- *Herrler*, in: Grüneberg, BGB, 81. Aufl. 2022, § 985 Rn. 2.
- *Wendehorst*, in: MüKo-BGB, Bd. 2, 8. Aufl. 2019, § 312 Rn. 31.

Wenn der Titel des Kommentars kein einzelnes Gesetz nennt oder die Vorschrift nicht aus dem im Titel genannten Gesetz stammt, wird nach der Nummer der Vorschrift das Gesetz bezeichnet, aus dem die Vorschrift stammt.

Beispiele:

- *Wegener*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 256 AEUV Rn. 29.
- *Gerlemann*, in: Steindorf, Waffenrecht, 10. Aufl. 2015, § 21 WaffG Rn. 5.
- *Ellenberger*, in: Grüneberg, BGB, 81. Aufl. 2022, § 15 AGG Rn. 4.

Ab der zweiten Nennung folgt auf den Name des/der Bearbeiters/in lediglich die Angabe der Fußnote, in der die Kommentierung erstmals zitiert wurde.

Beispiele:

- *Wendehorst* (Fn. XX), § 312 Rn. 11.
- *Wegener* (Fn. XX), Art. 256 AEUV Rn. 29.

g) Inhalte aus dem Internet

Anzugeben sind für Inhalte aus dem Internet der Name des/der Autors/in, der Titel, die vollständige Adresse und das Datum des letzten Aufrufs. Die Internetadresse sollte möglichst nicht getrennt werden. Der Hyperlink sollte entfernt werden (Rechtsklick auf den Hyperlink, Befehl „Hyperlink entfernen“).

Beispiel:

- *Bussmann/Nestler/Salvenmoser*, Wirtschaftskriminalität und Unternehmenskultur 2013, <https://files.vogelonline/vogelonline/files/5947.pdf>, zuletzt abgerufen am 10.2.2022.

Ab der zweiten Nennung folgt auf den Namen des/der Autors/in lediglich die Angabe der Fußnote, in der das Dokument erstmals zitiert wurde:

Beispiel:

- *Bussmann/Nestler/Salvenmoser* (Fn. XX), S. 9.

h) Zeitungsartikel

Anzugeben sind für nur in gedruckter Form erschienene Zeitungsartikel der Name des/der Autor/in, der Titel des Artikels, der Name der Zeitung, das Erscheinungsdatum und die Seite, auf der der Artikel abgedruckt ist.

Beispiele:

- *Böckenförde*, Die Würde des Menschen war unantastbar, FAZ v. 3.9.2003, S. 33 f.
- *Steinbeis*, Ein Volkskanzler, SZ v. 6.9.2019, S. 11.

Bei Zeitungsartikeln, die nur oder auch online erschienen sind, werden nach dem Veröffentlichungsdatum die vollständige Adresse und das Datum des letzten Aufrufs hinzugefügt.

Beispiel:

- *Böff*, „Niemand hat moralisch eine weiße Weste“, FURIOS v. 15.12.2014, <https://furios-campus.de/2014/12/15/niemand-hat-moralisch-eine-weisse-weste/>, zuletzt abgerufen am 10.2.2022.

i) Telemedien

Anzugeben ist der/die Verantwortliche (etwa Regisseur/in, Redakteur/in), der Titel des Beitrages, das Jahr oder der Tag des Erscheinens, sowie in Abhängigkeit von der Länge Stunde, Minute und Sekunde der Stelle, auf die Bezug genommen wird. Ist der Beitrag im Internet abrufbar, wird der Link mit angegeben.